



Rheinland-Pfalz

Finanzamt Trier

---

# GRENZÜBERSCHREITENDE TÄTIGKEITEN

## von Arbeitnehmern

Sabine Meister, Jan Schuler

Finanzamt Trier



# Inhalt

---

	Folie
1. Welteinkommensprinzip .....	3
2. Grundsätze der Doppelbesteuerung .....	4
3. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit .....	5
4. Verständigungsvereinbarung Grenzpendler .....	8
5. Verständigungsvereinbarung Berufskraftfahrer .....	12
6. Verständigungsvereinbarung Abfindungen .....	14
7. Ermittlung der Einkünfte .....	18
8. Erklärungspflicht und Steuerklassenwahl in Deutschland .....	25



# 1. Welteinkommensprinzip

---

- Unbeschränkt Einkommensteuerpflichtige mit Wohnsitz im Inland unterliegen mit ihrem weltweiten Einkommen in Deutschland der Besteuerung; unabhängig davon, wo die Einkünfte erzielt werden.
- Zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung  
→ **DBA** mit verschiedenen Staaten



## 2. Grundsätze der Doppelbesteuerung

### Besteuerungsrechte

- **Tätigkeitsstaatsprinzip**  
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
- **Ansässigkeitsstaatsprinzip**  
Einkünfte aus Kapitalvermögen, Veräußerungsgewinne aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, Spekulationsgewinne aus Kapitalanlagen und private Renten
- **Belegenheitsprinzip**  
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- **Quellenstaatsprinzip**  
Renten aus der gesetzlichen Sozialversicherung und aus betrieblicher Altersversorgung Luxemburg („Zusatzpensionsrégime“)

## 3. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

---

### **Sachverhalt:**

- Arbeitnehmer mit Wohnsitz in Deutschland (Deutschland = Ansässigkeitsstaat)
- bezieht Arbeitslohn von luxemburgischen Arbeitgeber
- arbeitet teilweise in Lux, D und Drittstaaten



## 3. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

### Lösung:

#### Art. 14 (1) DBA

„Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus unselbständiger Arbeit bezieht, können nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, die Arbeit wird im anderen Vertragsstaat ausgeübt.“

**➔ Aufteilung erforderlich**

## 3. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

### ergänzend zu Art. 14 (1) DBA

- **Verständigungsvereinbarung vom 26.05.2011**  
Arbeitslohn Grenzpendler
- **Verständigungsvereinbarung vom 07.09.2011**  
Berufskraftfahrer/Lokführer und Begleitpersonal
- **Verständigungsvereinbarung vom 07.09.2011**  
Abfindungen



## 4. Verständigungsvereinbarung Grenzpendler vom 26.05.2011

---

### Arbeitslohn Grenzpendler:

- stundengenaue Arbeitszeiten in Luxemburg, Deutschland und Drittländern ermitteln;  
maßgeblich: physische Anwesenheit
- Zurechnung Arbeitszeiten in Drittländern → Ansässigkeitsstaat
- Aufteilungsgrundsatz:  
Aufteilung Arbeitslohn zwischen Ansässigkeits- und Tätigkeitsstaat nach **vertraglich vereinbarten Arbeitstagen**





## 4. Verständigungsvereinbarung Grenzpendler vom 26.05.2011

### Arbeitslohn Grenzpendler:

#### **vertraglich vereinbarte Arbeitstage:**

Kalendertage pro Jahr abzüglich Tage, an denen der Arbeitnehmer laut Arbeitsvertrag nicht verpflichtet ist zu arbeiten → z.B. Urlaub, Wochenende, Feiertage  
= grds. **220** Arbeitstage

- Ausgangsgröße: Arbeitsentgelt pro Arbeitstag
- Ausgangsgröße mit Arbeitsleistung in Deutschland und Drittstaaten multiplizieren



## 4. Verständigungsvereinbarung Grenzpendler vom 26.05.2011

---

### **Besonderheiten:**

- Bagatellgrenze

Tätigkeit in Deutschland/Drittstaaten unter 20 Tagen:  
keine Besteuerung in Deutschland,

**wenn Besteuerung in Luxemburg tatsächlich erfolgt ist**

Tätigkeit in Deutschland/Drittstaaten ab 20 Tagen:  
anteilige Besteuerung in Deutschland ab 1. Tag (= Freigrenze)

### **Achtung:**

Auch stundenweise Anwesenheit in Deutschland/Drittstaat zählt als 1 Tag i.S.d Bagatellgrenze. Die Aufteilung des Lohnes bei Überschreitung der Grenze erfolgt hingegen stundengenau.



## 4. Verständigungsvereinbarung Grenzpendler vom 26.05.2011

---

### **Besonderheiten:**

→ unterjähriger Beschäftigung:

2 Tage je Monat, max. 19 Tage im Jahr;

→ Teilzeit:

keine Kürzung Bagatellgrenze bei Teilzeit

- Tele-/Heimarbeit, Homeoffice  
Besteuerung im Wohnsitzstaat des Arbeitnehmers
- Bereitschaftsdienst  
tatsächlicher Aufenthaltsort maßgeblich  
bei bezahltem „sich-zur-Verfügung-halten“



## 5. Verständigungsvereinbarung Berufskraftfahrer vom 07.09.2011

---

### **Berufskraftfahrer/Lokführer und Begleitpersonal:**

- Besteuerungsrecht für Ansässigkeitsstaat des AN = **D**, wenn Tätigkeit an einem Arbeitstag ausschließlich in **D**
- Besteuerungsrecht für Ansässigkeitsstaat des AG = **L**, wenn Tätigkeit an einem Arbeitstag ausschließlich in **L**
- Besteuerungsrecht für Ansässigkeitsstaat des AN = **D**, wenn Tätigkeit an einem Arbeitstag ausschließlich in einem Drittstaat



## 5. Verständigungsvereinbarung Berufskraftfahrer vom 07.09.2011

---

### **Berufskraftfahrer/Lokführer und Begleitpersonal:**

- Aufteilung Besteuerungsrecht zu gleichen Teilen auf die einzelnen Staaten, wenn die Tätigkeit teilweise in **D**, **L** und/oder Drittstaaten, unabhängig von der jeweiligen Verweildauer in den einzelnen Staaten



## 6. Verständigungsvereinbarung Abfindungen vom 07.09.2011

### Abfindungen und Entschädigungen:

1. Abfindung hat Versorgungscharakter:

➔ Versteuerung im Ansässigkeitsstaat

2. Nachzahlung von Lohn/Gehalt/anderer Vergütung oder  
Abfindung wegen Auflösung Arbeitsvertrag

➔ Versteuerung im Tätigkeitsstaat

Wenn die Tätigkeit in der Zeit vor der Auflösung des Arbeitsvertrages auch außerhalb Luxemburgs ausgeübt wurde, ist die Abfindung nur anteilig in Luxemburg zu versteuern. Maßgebend ist der Aufteilungsmaßstab des Kalenderjahres vor der Auflösung des Arbeitsvertrages.



## 6. Verständigungsvereinbarung Abfindungen vom 07.09.2011

### Abfindungen und Entschädigungen:

#### 3. Abfindungen und Entschädigungen in Folge Kündigung und/oder Sozialplan



Keine Versteuerung im Ansässigkeitsstaat,  
wenn in Luxemburg (Sitz des AG) tatsächlich besteuert

Ein Sozialplan ist eine Vereinbarung zwischen Betriebsrat und Arbeitgeber über den Ausgleich oder die Milderung der wirtschaftlichen Nachteile, die den Arbeitnehmern infolge von geplanten Betriebsänderungen (z.B. die Verkleinerung oder Schließung des Unternehmens) entstehen.



## 6. Verständigungsvereinbarung Abfindungen vom 07.09.2011

---

### **Abfindungen und Entschädigungen:**

- sofern Besteuerungsrecht Luxemburg zusteht  
→ Progressionsvorbehalt in Deutschland
  
- ggf. ermäßigte Besteuerung der Abfindung  
(auch bei Progressionsvorbehalt)
  - a) Kündigung durch Arbeitgeber
  
  - b) Zusammenballung von Einkünfte
    - ▶ Zufluss in einem Veranlagungszeitraum
    - ▶ Abfindung > entgangene Einnahmen





## 6. Verständigungsvereinbarung Abfindungen vom 07.09.2011

---

### Abfindungen und Entschädigungen:

- **Lohnfortzahlungen im Rahmen eines Sozialplanes**  
freigestellter AN mit Lohnfortzahlung  
→ Besteuerungsrecht Luxemburg;  
physische Anwesenheit nicht maßgeblich
- **Freibeträge für Abfindungen in Luxemburg**  
kein Besteuerungsrecht für gewährte Freibeträge  
in Luxemburg  
→ aber Progressionsvorbehalt



## 7. Ermittlung der Einkünfte

- Ermittlung der Einkünfte erfolgt nach deutschem Recht
- Ausgangsgröße:

### Bescheinigung des Lohns, des Steuerabzugs und der Vergütung der Steuerkredite

Arbeitnehmer(in): Muster Max  
Name Vorname  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
Nummer Straße  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
Postleitzahl Ort  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Zusatz	Zeitraum vom <u>01.01.</u> bis <u>31.12.2015</u>		Steuerklasse und -satz (gemäß Steuerkarte)
1			
2	A) Bruttoarbeitslöhne <sup>1)</sup>	<u>48.000</u>	H) Bezeichnung des Arbeitgebers
3	Art <sup>2)</sup>		Name: _____
4			Anschrift: _____
5			_____
6	<b>sous-total</b> Zwischensumme:	<u>48.000</u>	Aktennummer: _____
7	B) Abzüge		

## 7. Ermittlung der Einkünfte

---

- Übernahme **Sous total** grundsätzlich ohne Abzüge zur Ermittlung der Einnahmen
  - **Besonderheiten:**
    - ▶ Abfindungen
    - ▶ Optionsscheine
    - ▶ Bonus, Tantieme, sonstige Prämienzahlungen
- Versteuerung erfolgt oft abweichend vom deutschen Recht



## 7. Ermittlung der Einkünfte

- Auf der Lohnbescheinigung ausgewiesene Abzüge bleiben bei Ermittlung der Einkünfte unberücksichtigt

7	B) Abzüge			Aktennummer:	
8	1. Sozialbeiträge <sup>3)</sup>	5.892		i) verantwortliche(r) Sachbearbeiter(in) für Lohn- und Gehaltsabrechnung	
9	nicht abzugsfähige Sozialbeiträge			Name:	
10	abzugsfähige Sozialbeiträge (Zeile 8 - Zeile 9):	5.892		Anschrift:	
11	2. Abzüge der Felder 11 bis 15 gemäß Steuerkarte <sup>4)</sup>		FD 2.574	Telefon:	
12			FO		
13			DS		
14			CE	J) Entschädigung durch die Nationale Gesundheitskasse <sup>5)</sup>	
15			AC		ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>



## 7. Ermittlung der Einkünfte

- Auf der Lohnbescheinigung ausgewiesene Befreiungen mindern Einnahmen grundsätzlich nicht

16	C) Befreiungen		
17	1. Löhne, die für Überstunden gezahlt werden		K) Krisenbeitrag
18	Lohnzuschläge		
19	Lohnzuschläge für Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit		L) LRO
20	2. Weitere Befreiungen (genau bezeichnen)		M) Lohnsteuerjahressausgleich durch den Arbeitgeber <sup>1)</sup>
21	autres exemptions		ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
22	imposable à l'étranger		
23	NON-LUX		als richtig bescheinigt.

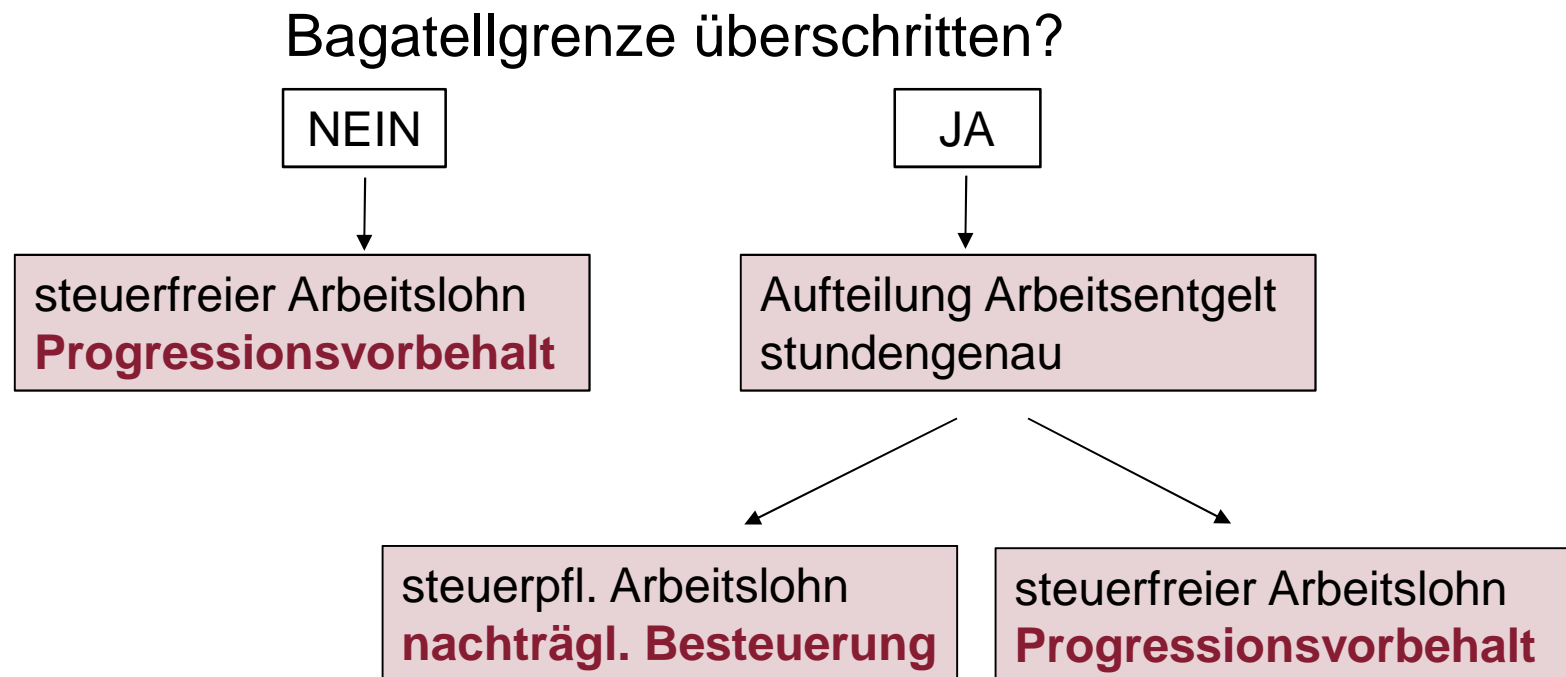
**Deutsches Recht  
anwenden**

- **Ausnahmen:**  
Lohnzuschläge für Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit



## 7. Ermittlung der Einkünfte

Ergebnis: (aufzuteilendes) Arbeitsentgelt





## 7. Ermittlung der Einkünfte

---

### **Achtung ( § 50d Abs. 8 EStG ) :**

Freistellung nach DBA erfolgt nur,  
soweit der Arbeitnehmer nachweist, dass

- ▶ die Einkünfte in Luxemburg versteuert wurden oder
- ▶ Luxemburg auf das Besteuerungsrecht verzichtet hat

## 7. Ermittlung der Einkünfte

---

### Werbungskosten:

- bei Überschreitung der Bagatellgrenze ggf. entsprechend Verhältnis steuerfreier Arbeitslohn / steuerpflichtiger Arbeitslohn aufteilen
- Minderung der steuerfreien Einnahmen im Rahmen des Progressionsvorbehalts bei ausschließlichem Zusammenhang mit steuerfreiem Arbeitslohn
- Minderung der steuerpflichtigen Einnahmen bei ausschließlichem Zusammenhang mit steuerpflichtigem Arbeitslohn





## 8. Erklärungspflicht und Steuerklassenwahl in Deutschland

(keine weiteren Einkünfte in D)

- keine Erklärungspflicht bei Tätigkeit zu 100 % in Luxemburg
- keine Erklärungspflicht, wenn die Tätigkeit an weniger als 20 Tagen im Kalenderjahr in Deutschland oder Drittländer ausgeübt wird

➔ Steuererklärungspflicht in D,  
wenn Tätigkeit an mind. 20 Tagen (auch stundenweise)  
in D oder Drittländern ausgeübt wurde

## 8. Erklärungspflicht und Steuerklassenwahl in Deutschland

- Kopie der Lohnbescheinigung aus Luxemburg zwingender Bestandteil der deutschen Steuererklärung
- ledig: Steuerklasse 1
- verheiratet: Empfehlung Steuerklasse 4
- Abgabeverpflichtung in Deutschland bei Steuerklassenkombination 3/5

Die Wahl der Steuerklasse in Deutschland hat keine Auswirkung auf luxemburgisches Einkommen